

Zusammenfassung der Strategie Wasserkraft Kanton Wallis

Kontext und aktuelle Situation

Die Wasserkraftanlagen im Kanton Wallis produzieren jährlich rund 10'000 GWh einheimische und erneuerbare Energie. Damit ist der Kanton Wallis der mit Abstand grösste Stromproduzent aus Wasserkraft in der Schweiz, zumal seine Produktion rund 28% der Schweizer Produktion ausmacht. Die im Wallis mittels Wasserkraft produzierte Elektrizität trägt somit signifikant zur nationalen Stromversorgung bei. Die Energiepolitik im Kanton Wallis ist deshalb untrennbar mit der Wasserkraft verbunden, deren Nutzung zugleich eines der wichtigsten Wertschöpfungspotenziale im Kanton Wallis darstellt.

Derzeit befinden sich die im Kanton Wallis vorhandenen Erzeugungskapazitäten aus Wasserkraft hauptsächlich im Besitz von ausserkantonalen Akteuren. Nur rund 20% der Produktion sind in Walliser Hand, davon gehören 10% der FMV.

Ziele und Gesetzesrevision

Für die Zukunft will sich das Wallis die Möglichkeit verschaffen, seine Wasserkraft unter Berücksichtigung der nachfolgenden Visionen verstärkt unter seine Kontrolle zu bringen:

- Die einheimische und erneuerbare Energie aus Wasserkraft dient der **Versorgungssicherheit** im Wallis und in der Schweiz.
- Das **Produktions- und Wertschöpfungspotenzial** der umweltfreundlichen Energie aus Wasserkraft soll optimal ausgenutzt werden.
- Der Grossteil der **Produktionserträge** aus der einheimischen Energieproduktion soll im Wallis bleiben.
- Die aus der Wasserkraft generierten Erträge sollen innerhalb des Walliser Gemeinwesens **verantwortungsvoll und solidarisch** aufgeteilt und verwendet werden.
- Es wird eine **Partnerschaft** zwischen allen Akteuren angestrebt.

Diese neue Wasserkraftstrategie erfordert eine Revision des kantonalen Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sowie des kantonalen Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft vom 15. Dezember 2004.

Diese Revision bestimmt den rechtlichen Rahmen, welcher für die Konkretisierung der Strategie notwendig ist, und regelt die Erteilung künftiger Wasserrechtskonzessionen beim Ablauf der aktuellen Konzessionen.

Modell des Staatsrates

Der Staatsrat schlägt ein Modell mit dem Anspruch vor, eine wirtschaftliche, industrielle, rechtlich umsetzbare sowie politisch allseits tragbare Lösung zu präsentieren.

Das Modell des Staatsrates betrifft einzig Anlagen mit einer installierten Leistung von **10 MW oder mehr** und baut auf folgenden Grundprinzipien auf:

1. Verfügungshoheit über die Wasserkräfte

Die Konzessionsgemeinden bewahren ihr Recht, über die Wasserkräfte der Seitengewässer zu verfügen. Der Kanton bewahrt das Recht, über die Wasserkräfte der Rhone zu verfügen.

2. Aufteilung des Eigentums an Wasserkraftanlagen

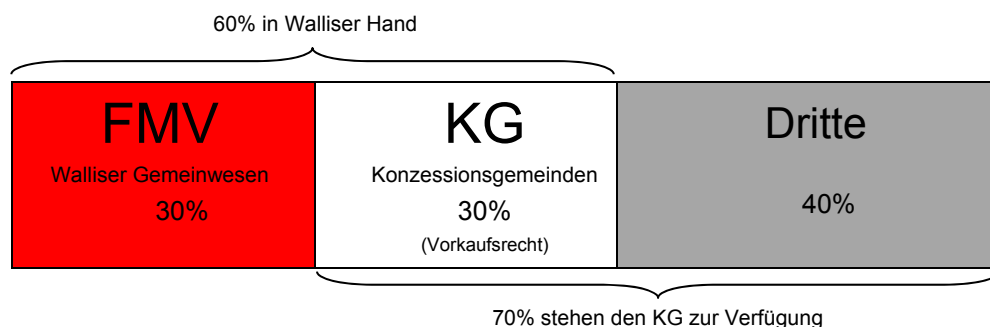
Das bestehende System mit dem Prinzip „eine Wasserkraftgesellschaft pro Anlage“ wird beibehalten. Mit dem flexibel ausgerichteten Modell soll jedoch auf der Ebene des Eigentums an Wasserkraftanlagen folgende Aufteilung erreicht werden:

- 30% an den Kanton im Interesse des Walliser Gemeinwesens;
- 30% an die Konzessionsgemeinden;
- 40% an einen oder mehrere Dritte (Partner).

Um die Vielzahl möglicher Einzelfälle und obige Aufteilung zu berücksichtigen, definiert das Modell die nachfolgenden Prinzipien:

- Der Kanton kann im Interesse **des Walliser Gemeinwesens** den Konzessionsgemeinden nach einem Heimfall **bis zu 30%** der Wasserkraftanlage zu einem **Solidaritätspreis** abkaufen. Hierbei bezahlt er im Ausmass des angestrebten Anteils den entsprechenden Teil der billigen Entschädigung, die die Konzessionsgemeinden beim Heimfall dem ehemaligen Konzessionär für den trockenen Teil entrichten. Der Kanton verkauft anschliessend seine Anteile zu **Marktkonditionen an die FMV**.
- Mit dem Ziel **mindestens 60% der Produktion** in Walliser Händen zu halten, steht dem Kanton – im Interesse des Walliser Gemeinwesens - ein Vorkaufsrecht zu Marktkonditionen zu und zwar auf jenen Anteil, welchen die Konzessionsgemeinden nicht behalten. Dieses Vorkaufsrecht ist limitiert auf 30% und bezieht sich auf die Differenz zwischen diesem maximalen Prozentsatz und dem Prozentsatz, welchen die Konzessionsgemeinden, andere Walliser Körperschaften des öffentlichen Rechts oder eine von solchen Körperschaften beherrschte Unternehmung (bspw. einen Netzbetreiber) beanspruchen.
- Die Konzessionsgemeinden können **die verbleibenden Anteile** grundsätzlich frei und zu Marktkonditionen an einen oder mehrere Dritte ihrer Wahl verkaufen.

Mit dem Modell wird die Möglichkeit geschaffen, dass einerseits immer mindestens 60% in Walliser Händen sind und andererseits die Konzessionsgemeinden mit 70% an den Anlagen verfügen können.



3. Aufteilung der Solidaritätsgewinne

Der Kanton kauft seine Anteile zu einem Solidaritätspreis und verkauft diese zu Marktkonditionen weiter an die FMV. Mit diesem Gewinn wird die auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung angestrebte Solidarität verwirklicht, wobei die Aufteilung dieses Erlöses wie folgt erfolgen soll:

- Ein Drittel zur Speisung eines Fonds, genannt „Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik“;
- Ein Drittel steht den Konzessionsgemeinden, in Abhängigkeit ihres Anteils an der Wasserkraft, zur Verfügung;
- Ein Drittel kommt allen Gemeinden gemäss ihrem jeweiligen Bevölkerungsanteil zu.

4. Vertretung des Walliser Gemeinwesens - FMV

Das Walliser Gemeinwesen wird in allen Wasserkraftgesellschaften durch die FMV vertreten. Die FMV hat zum Ziel, zur Verwertung der Wasserkraft der öffentlichen Gemeinwesen im Wallis beizutragen und die Elektrizitätsversorgung des Kantons mit Blick auf eine harmonische Entwicklung seiner Wirtschaft sicherzustellen. Die Aktien der FMV befinden sich im Besitz des Kantons, der Mehrheit der Gemeinden sowie einigen Verteilnetzbetreibern. Die der FMV im

Rahmen des Modells des Staatsrates übertragene Rolle ergibt sich aus dem Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft und den der FMV darin übertragenen Aufgaben und Befugnissen.

5. Energieverwertung

Die Aktionäre von Wasserkraftgesellschaften sind bei der Verwertung des ihnen zustehenden Energieanteils frei. Ebenso können daher auch die Konzessionsgemeinden ihre Energie frei verwerten. Es wird ihnen jedoch angetragen, dies primär mit Walliser Akteuren zu tun (Bspw.: Verteilnetzbetreiber, FMV, usw.).

Stärken des Modells

Das Modell des Staatsrates **respektiert die Verleihungsrechte der Konzessionsgemeinden** und ermöglicht es gleichzeitig dem Walliser Gemeinwesen, sich an Wasserkraftanlagen zu günstigen Bedingungen, nämlich zu einem **Solidaritätspreis**, zu beteiligen.

Die Mittel aus dem **Solidaritätsfonds für die kantonale Energie- und Wasserpolitik** werden solidarisch im Kanton verteilt und kommen so gesehen auch der Bevölkerung der nicht konzedierenden Gemeinden zugute.

Das Walliser Gemeinwesen wird in allen Wasserkraftgesellschaften durch die **FMV** repräsentiert, eine bestehende Gesellschaft mit entsprechender Fachkenntnis und Erfahrung im Bereich der Wasserkraft. Mit der FMV als alleinige Vertreterin wird die Beteiligungsstruktur der Wasserkraftwerkgesellschaften einfach gehalten. Auch wird dadurch die Führung der Gesellschaften vereinfacht, was das Modell industriell **robust** macht.

Das Modell ist **flexibel**. Es erlaubt, bei jedem Heimfall die Beteiligungen an jeder Wasserkraftanlage nach dem jeweiligen Umfeld zu gestalten. Das Modell kennt keine Beteiligungspflichten des Walliser Gemeinwesens.

Die Konzessionsgemeinden können **frei entscheiden**, ob sie Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften eingehen bzw. in der Folge ihre Beteiligungen behalten wollen oder ob sie allenfalls an eine andere Walliser Gemeinde, Gemeindevereinigung oder eine vom Walliser Gemeinwesen beherrschte Unternehmung verkaufen wollen. Wenn sie keinen Walliser Käufer finden oder sobald sie Anteile an einen anderen Partner verkaufen wollen, besteht ein Vorkaufsrecht zugunsten des Kantons im Interesse des Walliser Gemeinwesens.

Es steht den Konzessionsgemeinden ebenfalls frei, die ihnen zustehende Energie selbst zu verwerten. Es wird ihnen jedoch empfohlen, vorrangig mit Walliser Akteuren zusammenzuarbeiten.

Trotz des legitimen Interesses, den Walliser Anteil auf Ebene des Eigentums zu erhöhen, ist eine partnerschaftliche Beziehung mit Dritten zur Wahrung eines **nationalen Gleichgewichts** wünschenswert. Ausserdem wird eine Partnerschaft einen optimalen Betrieb von Wasserkraftanlagen und eine bessere Aufteilung der Risiken im Interesse aller Partner ermöglichen.

Die Umsetzung des Modells ist **einfach**. Eine leichte Anpassung der bestehenden Gesetzgebung ist ausreichend. Insbesondere ist keine Änderung von übergeordnetem kantonalem Recht erforderlich. Im Übrigen ist das Modell konform mit dem Bundesrecht und den Grundsätzen der Wirtschaftsfreiheit und der Gemeindeautonomie.